

Wortlaut aus dem MBS zum Thema Notfallbetreuung:

§ 18 der Eindämmungsverordnung wird vorbehaltlich des derzeit laufenden Umlaufverfahrens innerhalb der Landesregierung zur Herbeiführung eines Beschlusses über den Verordnungsentwurf Folgendes ausführen:

Absatz (5)

Für Kinder der ersten bis vierten Schuljahresstufe ist eine Hortbetreuung (Notbetreuung) zu gewährleisten. Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind sowie Kinder, **deren beide Personensorgeberechtigten in nachfolgenden kritischen Infrastrukturbereichen** innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, **soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann:**

1. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
2. als Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrerin oder Lehrer in der Notbetreuung,
3. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5. der Rechtspflege,
6. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
7. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
8. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
9. als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
10. der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
11. in der Veterinärmedizin,
12. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
13. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
14. in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige.

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Notbetreuung, wenn eine sorgeberechtigte Person im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dieser Anspruch besteht auch für Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe.

Absatz (6)

(nur Auszugsweise!!)

Die Landkreise und kreisfreien Städte prüfen und bescheiden den Anspruch auf Notbetreuung nach Absatz 5.

.... , kann der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden die Entscheidung gemäß Satz 1 übertragen.

Ergänzung der Rolandschule Perleberg:

⇒ **Den Anspruch auf Notbetreuung bescheidet der Landkreis.**

Der Antrag ist zu richten an:

Christopher Nowak

LK Prignitz Geschäftsbereich III

Berliner Straße 49

19348 Perleberg

Mail: Christopher.Nowak@lkprignitz.de

⇒ Unabhängig davon bitten wir Sie auch der Schule formlos per Mail eine Information zu schicken.

- Für Kinder der Jahrgangsstufe 1 – 4 an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer.
- Für Kinder der Jahrgangsstufe 5 + 6 an die Schulleitung.

⇒ Siehe auch Elternbrief der Schule

Perleberg, 22.12.2020

Heike Rudolph / Schulleiterin